

Nie wieder!

Gemeinsam gegen Rechts im Landkreis Weilheim-Schongau e.V.

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Nie wieder! Gemeinsam gegen Rechts im Landkreis Weilheim-Schongau“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Weilheim i.OB und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck, Ziele und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer, die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens sowie ferner die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens.
- (2) Ziel des Vereins ist der öffentliche Kampf gegen rechtsextremes Gedankengut in all seinen Ausprägungen.
- (3) Der Verein positioniert sich klar gegen Rechtsradikalismus, Nationalismus, Rassismus, Menschenfeindlichkeit und Intoleranz und will den Kampf gegen Rechts in der Öffentlichkeit präsent halten. Der Verein kämpft für einen offenen und toleranten Landkreis Weilheim-Schongau, in dem alle Menschen frei von Ausgrenzung, Diskriminierung oder Bedrohung leben können und setzt sich ein für Akzeptanz, Demokratie und Menschenwürde.
- (4) Der Verein will Bürgerinnen und Bürger sensibilisieren, für eine tolerante und freie Gesellschaft einzutreten und somit rechtem Extremismus keine Chance zu geben.
- (5) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - die Organisation öffentlicher Veranstaltungen und Kundgebungen
 - öffentliches Auftreten, z.B. auf einer Internetseite
 - Veranstaltungen der historisch-politischen Bildungsarbeit wie z.B. Podiumsdiskussionen, Exkursionen, Filmvorführungen u.a.
 - Austausch von Informationen und Durchführung von Veranstaltungen und Projekten zur Erinnerungskultur und zur Auseinandersetzung mit Feindbildern, Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Ausländerfeindlichkeit und Antisemitismus
 - das Eintreten für Recht und Gesetz sowie das Werben für politische Teilhabe
 - das Eintreten für die demokratischen Grundprinzipien.

Dazu wird er sich vor Ort Bündnispartner aus Politik, Kirche, Vereinen, Verbänden und sonstigen gesellschaftlichen Akteuren suchen.

(6) Ziel des Vereines ist es darüber hinaus vor allem jungen Menschen Wesen, Funktionen und Abläufe einer demokratischen Gesellschaft nahe zu bringen. Hierfür wird der Verein Veranstaltungen, Vorträge und Workshops organisieren, um die Bedeutung der Partizipation der ganzen Gesellschaft an demokratischen Prozessen herauszustreichen.

(7) Der Verein unterhält eine Homepage, auf der er regelmäßig über seine Aktivitäten berichtet.

(8) Der Verein ist politisch unabhängig und unterstützt alle Demokratinnen und Demokraten in ihrem Kampf gegen Rechts.

(9) Im Vorfeld aller demokratischen Wahlen wird der Verein aktiv, um allgemein und parteiunabhängig für eine hohe Wahlbeteiligung zu werben. Dazu erstellt der Verein u.a. eigenes, parteiunabhängiges Informationsmaterial.

3. Steuerbegünstigung

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei

ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch Beitritt. Der Beitritt tritt in Kraft, sobald der Vorstand über den Beitrittsantrag entschieden hat. Die Entscheidung des Vorstands wird dem Interessenten schriftlich mitgeteilt.
- (3) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.
- (5) Die Höhe des Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zu entrichten.

5. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand.

6. Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes, Entscheidung über die Anzahl der Vorsitzenden gemäß §7 (1) sowie Entscheidung gemäß §7 (2).
 - b. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 - c. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - d. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - e. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - f. Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
 - g. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
 - h. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
- (3) Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich eingeladen. Die Einladung kann auch ausschließlich elektronisch erfolgen.
Sie tagt so oft es erforderlich ist, mindestens einmal im Jahr.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß dazu geladen wurde.
- (5) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

7. Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem bzw. der Vorsitzenden oder zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, dem bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister bzw. der Schatzmeisterin. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.

(2) Die Aufgaben des Schatzmeisters bzw. der Schatzmeisterin kann auch von einem unter Satz 1 genannten Vorstandsmitglied zusätzlich in Personalunion übernommen werden. Die Entscheidung darüber trifft die Mitgliederversammlung.

(3) Der Vorstand kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung um Beisitzer erweitert werden.

(4) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.

(5) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, wählt der verbleibende Vorstand einen Ersatz für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Diese Wahl muss bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

(6) Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

8. Satzungsänderungen und Auflösung

(1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens zwei Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

(2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

(3) Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an „Gegen Vergessen – Für Demokratie e.V.“ (im Falle von dessen Auflösung ersatzweise an die KZ-Gedenkstätte Dachau) zwecks Verwendung für Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer, die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens sowie ferner die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens.

Satzung errichtet auf der Gründungsversammlung am 03.10.2019, geändert durch Vorstandsbeschluss vom 18.01.2020.

Zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 06.04.2022.